

unrichtige Altersangaben unlauter, weil ein hohes Alter die Vorstellung einer besonderen Qualität der produzierten Erzeugnisse weckt.¹¹⁸

3. Irreführung über Titel oder Berufsbezeichnungen

Gegen die Grundsätze von Treu und Glauben verstößt, wer unzutreffende Titel oder Berufsbezeichnungen verwendet, die bestimmt oder geeignet sind, den Anschein besonderer Auszeichnungen oder Fähigkeiten zu erwecken (Art 1 Abs 2 lit c).

4. Ausverkäufe¹¹⁹

Die Art 16 und 17 über Ausverkäufe dienen dazu, das Publikum vor Täuschung über den Charakter von Veräußerungsveranstaltungen zu bewahren. Er richtet sich vor allem gegen Irreführung, die durch das Mittel der Werbung erfolgt.¹²⁰

Die die Art 16 und 17 ausführende Verordnung ist die Ausverkaufsordnung vom 22. Juli 1948 (LGBl. 1948 Nr. 16).

Zu erwähnen bleibt, dass am 1. Januar 1993 das Bankengesetz (LGBl. 1992 Nr. 108) in Kraft trat, dessen Art 13 Banken und Finanzgesellschaften dazu verpflichtet, im In- und Ausland irreführende oder aufdringliche Werbung, insbesondere mit ihrem liechtensteinischen Sitz oder mit liechtensteinischen Einrichtungen, zu unterlassen.

5.2 Nach Inkrafttreten des EWRV

Auch weiterhin sind ABGB und UWG kumulativ anwendbar. Das UWG 1992 verweist selber auf das ABGB in Art 9 Abs 3.

5.2.1 Ausgangslage: Die Richtlinie 84/450/EWG

Die Richtlinie Nr. 84/450/EWG des Rates vom 10. September 1984 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über irreführende Werbung¹²¹ will verhindern, dass der Wettbewerb im Gemeinsamen Markt durch irreführende Werbung verfälscht wird (vgl. Präambel der RL). Zu diesem Zweck stellt die RL Minimalstandards fest, die sowohl die Konsumenten als auch die Gewerbetreibenden und die Allgemeinheit schützen sollen.¹²²

Neben einer Umschreibung der Begriffe "Werbung" und "irreführende Werbung" (Art 2) verpflichtet die RL die Mitgliedstaaten, die notwendigen prozessualen und institutionellen Bedingungen zu schaffen, damit gerichtlich gegen irreführende Werbung vorgegangen oder deren Veröffentlichung verhindert werden kann (vgl. Art 4).

Besonderes Gewicht legt die RL auf eine Art Beweislastumkehr für Tatsachenbehauptungen in der Werbung in zivil- und verwaltungsrechtlichen Verfahren (Art 6).¹²³

Umgesetzt wurde die RL durch das Gesetz vom 22. Oktober 1992 gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) LGBl. 1992 Nr. 121, das Bestimmungen über irreführende Werbung enthält.

¹¹⁸ Schmid, 64 und 65.

¹¹⁹ Vgl. Kapitel 9.

¹²⁰ Schmid, 79.

¹²¹ ABl. 1984, Nr. L 250, 17.

¹²² Zusatzbotschaft I, 178.

¹²³ Zusatzbotschaft I, 178.